

Liebe Gäste unserer Einrichtungen,

zu Zwecken der Kontaktnachverfolgung müssen Sie folgende Daten angeben.

Vor- und Zuname Besucherin, Besucher	Datum	Uhrzeit des Besuchs (Beginn und Ende)
Anschrift Besucherin, Besucher	Telefonnummer Besucherin, Besucher	
Vor- und Nachname der besuchten Bewohnerin bzw. Bewohner		

Geltende Richtlinien/ Regeln für den Besuch im DRK Seniorenzentrum Haus im Sommerrain
nach aktueller Corona Verordnung für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen des Landes BW

Hygiene-regeln	<p>Alle Personen müssen vor oder beim Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren</p> <ul style="list-style-type: none"> Alle Personen müssen während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine FFP 2 Maske (DIN EN 149:2001) tragen. Besucher*innen müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten Dies gilt nicht für Ehegatten, Lebenspartner oder Partner, Personen, die in gerader Linie verwandt sind, und Geschwister und deren Nachkommen einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern oder Partnern, jeweils in Bezug auf die besuchte Person. Bei Aufenthalt im Freien und unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m kann auf das Tragen der Maske verzichtet werden <p>Empfehlung der Einrichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei ihrem Besuch im Zimmer empfehlen wir ein dauerhaftes Lüften oder ein Stoßlüften von 5 Minuten
Kein Zutritt in die Einrichtung	<ul style="list-style-type: none"> Personen die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen Personen die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit COVID 19 unterliegen
Nachweis-pflicht	<p>Bundesrechtliche verpflichtende Vorgabe zur Testung von Besucher*innen und externen Dienstleister*innen nach §28b Abs.2 IfSG</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Zutritt von immunisierten Besuchern zu Pflegeheimen ist nur mit einem vorherigen negativen Antigentest oder PCR-Test gestattet. Der Antigen-Schnelltest darf maximal 24 Stunden alt sein; ein PCR-Test darf maximal 48 Stunden alt sein. Asymptomatische Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr unterliegen nicht der Testpflicht; sie gelten als getestete Personen im Sinne der SchAusnahmV.7 Der Zutritt von nicht immunisierte Besucher abweichend von § 28b Abs. 2 IfSG in der Alarmstufe II einen maximal 48 Stunden alten negativen PCR-Test nachweisen, § 3 Abs. 2 Satz 1 COV KH/P.
Anzahl von Besucherinnen, Besucher	<ul style="list-style-type: none"> ► Basisstufe ohne Beschränkungen ► Warnstufe Angehörige eines Haushalts (besuchte Person) +5 weitere Personen ► Alarmstufe Angehörige eines Haushalts (besuchte Person) +1 weitere Person ► Alarmstufe II Angehörige eines Haushalts (besuchte Person) +1 weitere Person <p>Bei der Ermittlung der Personenzahl und des Haushaltes unberücksichtigt bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> immunisierte Personen Personen unter 18 Jahren Personen für die keine Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommision besteht aus medizinischen Gründen nicht immunisierte Personen

Die Leitung der Einrichtung hat ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde nach §§ 16 und 25 IfSG die Daten bei Besuchern zu erheben und zu speichern. Die Daten werden für einen Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt und dann gelöscht bzw. vernichtet.

Bitte beachten Sie unseren Aushang Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzgl. der Erhebung Ihrer Kontaktdaten zur Eindämmung von Infektionsketten

Die aktuell geltenden Richtlinien/ Regeln habe ich zur Kenntnis genommen

Unterschrift	
---------------------	--